

\* Karl May contra Lebius. In der Streitjache Lebius gegen Karl May, in der es sich um den Lebius-  
schen Antrag auf Aufhebung der gegen ihn erlassenen  
einstweiligen Verfügung handelt, nach der er keinerlei  
ehrenkränkende Angriffe gegen May bringen und ihn  
zum Beispiel nicht einen ehemaligen Verbrecher nennen  
dürfe, hat die 3. Zivilkammer des Berliner Land-  
gerichts I die Entscheidung verkündet. Sie geht dahin,  
daß die einstweilige Verfügung aufzuheben sei. Der  
Berichtshof hat, wie der Vorsitzende zur Begründung  
führte, ermogen, daß an sich zwar schwere Beleidig-  
ungen in den von Lebius veröffentlichten Artikeln vor-  
handen seien. Diese seien aber schon längere Zeit im  
Schwange und Karl May habe seit September 1909  
nichts dagegen getan, sondern sich erst jetzt entschlossen,  
gegen die Beleidigungen im Wege des Zivilprozesses  
vorzugehen. Deshalb liege ein Fall von Dringlichkeit,  
der das schnelle Mittel der einstweiligen Verfügung  
rechtfertigen würde, nicht vor. Die von Karl May an-  
gestrengte Unterlassungsklage wird nunmehr in nächster  
Woche die 7. Zivilkammer des Berliner Landgerichts I  
beschäftigen.